

A5 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Erstattung von Kosten

2 (1) Grundsätze

- 3 • Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der
- 4 erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der
- 5 Bundesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall
- 6 keine Belege vorlegen, entscheidet der_ die Schatzmeister_in aufgrund der
- 7 vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist.
- 8 Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem_ der Schatzmeister_in
- 9 gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg
- 10 ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen.
- 11 Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- 12 • Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer
- 13 Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- 14 • Anträge sind bis spätestens vier Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu
- 15 dem die Kosten entstanden sind in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- 16 • Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen
- 17 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Bundesvorstand.

18 (2) Anspruchsberechtigte

- 19 • alle Teilnehmer_innen an Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen,
- 20 wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer_innenliste eingetragen und nicht älter
- 21 als 30 Jahre sind,
- 22 • Mitglieder der Organe nach § 5 (1) der Bundessatzung,
- 23 • Rechnungsprüfer_innen,
- 24 • und Gäste bei Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen.

25 (3) Aufwandsentschädigungen und Honorare

26 Aufwandsentschädigungen erhalten die Redakteur_innen des Web-Magazines und des
27 Internetauftritts in Höhe der durch Beschluss der Mitgliederversammlung
28 festgelegten monatlichen Sätze. Über Aufwandsentschädigungen für andere
29 Tätigkeiten wie zum Beispiel die der Rechnungsprüfer_innen und der
30 Protokollführer_innen entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann
31 Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen
32 Finanzrahmens mit jeder Person abschließen. Über eine Entschädigungsordnung des
33 Bundesvorstands entscheidet der Bundesfinanzausschuss mit absoluter Mehrheit.

34 (4) Fahrt- und Reisekosten

35 Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung
36 beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn-
37 und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind
38 entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot
39 genutzt werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
40 bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich
41 der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und
42 Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht. Am
43 Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der
44 Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Für Fahrten ins Ausland gelten
45 diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils billigste
46 Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer_innen aus dem Ausland wird die
47 jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet. Flugkosten können nur in
48 Ausnahmefällen und nur bei Auslandsreisen, bei denen eine Reise mit dem Bus oder
49 der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde, erstattet werden. Ob eine Flugreise

50 tatsächlich erstattet wird, entscheidet der Bundesvorstand in Einzelfallprüfung.
51 Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise.
52 Die Entscheidung des Bundesvorstandes muss mit Begründung veröffentlicht werden.
53 Zusätzlich zu den Flugkosten erstattet die GRÜNE JUGEND bei jeder Flugreise eine
54 den Klimaschäden entsprechende Spende an Atmosfair. Menschen mit
55 Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise nicht zumutbar ist, dürfen durch
56 diese Regelung nicht benachteiligt werden. Wenn eine Reise mit Bahn oder Bus
57 aufgrund ihrer Länge nicht zumutbar ist, ist eine angemessene Alternative auf
58 Antrag zu erstatten, das beinhaltet auch Flüge. Der Antrag ist beim
59 Bundesvorstand einzureichen. Taxikosten oder Kosten für Benzin bei
60 Selbstfahrer_innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen
61 Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die
62 Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Menschen mit
63 Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten
64 werden pro gefahrenem Kilometer 0,1 Euro erstattet.

65 (5) Kinderbetreuungskosten

66 Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am
67 Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind
68 nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

69 (6) Telefon- und Kommunikationskosten

70 Für Telefon- und Kommunikationskosten können Mitglieder der Internationalen
71 Koordination, des Bildungsbeirats, des Frauen, Inter und Trans Personenrats und
72 der SPUNK Redaktion bis zu maximal 5,-Euro monatlich abrechnen.

73 (7) Referent_innen und Gäste

74 Referent_innen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können
75 grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Bundesvorstand
76 entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung
77 beschlossenen Finanzrahmens.

78 § 2 Mitgliedsbeiträge

79 (1) Höhe der Mitgliedsbeiträge

80 Der Bundesverbandsanteil des Mitgliedsbeitrags beträgt 8 Euro pro Mitglied und
81 Jahr.

82 (2) Beitragsabführung der Mitglieder

83 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (7)
84 der Bundessatzung verpflichtet. Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im
85 ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft).
86 Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand oder den zuständigen
87 Landesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der
88 Beitragsabführung befreit werden. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per
89 Einzugsermächtigung durch die Bundesgeschäftsstelle jeweils zu Beginn des zu
90 zahlenden Jahres oder nach dem Eintritt. Die Landesverbände sind verpflichtet,
91 die Mitgliederdaten spätestens zum Stichtag 15.6. und 15.12. in der gemeinsamen
92 Mitgliederdatenbank zu aktualisieren. Sie verpflichten sich außerdem, die
93 Mitglieder, welche die Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND
94 erreicht haben, aus der gemeinsamen Datenbank zu entfernen. Neumitglieder können
95 im ersten Jahr der Beitragsabführung den Beitrag anteilig nach Quartalen zahlen.
96 Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit
97 dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich.
98 Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu
99 zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die
100 Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und

101 weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist.

102 (3) Verwendung der Mitgliedsbeiträge

103 Der Anteil des Mitgliedsbeitrags, der den Bundesverbandsanteil und den
104 jeweiligen Landesverbandsanteil des Mindestjahresbeitrages übersteigt, wird im
105 Verhältnis 2/5 zu 3/5 auf den Bundesverband und den entsprechenden Landesverband
106 aufgeteilt. Im Anteil der Landesverbände ist ein Anteil für kommunale
107 Gebietsverbände enthalten, näheres regeln die Landesverbände autonom. Der
108 Bundesverband führt den Landesverbandsanteil der tatsächlich eingezogenen
109 Beiträge zeitnah an die Landesverbände ab.

110 § 3 Gemeinsamer Solifonds von Bund und Ländern

111 Verteilung gemeinsamer Finanzmittel

112 Aus dem Solifonds werden vorrangig strukturschwache Landesverbände mit
113 besonderer Berücksichtigung der ostdeutschen Landesverbände gefördert. Auch
114 länderübergreifende Projekte können gefördert werden. Die Landesverbände können
115 Mittel aus dem Solifond bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beantragen.
116 Grundlage für die Höhe des Solifond-Etats sind die Gesamteinnahmen des
117 zurückliegenden Jahres, der Etat wird von der_dem Bundesschatzmeister_in zum
118 Jahresende ermittelt und den Landesvorständen bekanntgegeben. Der
119 Bundesfinanzausschuss beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Vergabe der Mittel.
120 Beschlossene Zuwendungen sollen bis spätestens zum Ende des ersten Quartals
121 ausgezahlt werden. Im Antrag müssen mindestens der Verwendungszweck der Mittel,
122 der Haushalt, die Höhe der RPJ-Gelder und deren Verwendungsmöglichkeiten, sowie
123 Mitglieder- und Strukturdaten und die Zahl der kommunalen Gebietsverbände des
124 Landesverbandes enthalten sein.

125 § 4 Spenden und Sponsoring

126 (1) Die GRÜNE JUGEND geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um,
127 es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu
128 wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND zu verhindern. Es
129 gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und Sponsoring:

130 (2) Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 500 Euro
131 werden sie veröffentlicht und sofort dem Bundesfinanzausschuss mitgeteilt. Bei
132 der Veröffentlichung informiert die GRÜNE JUGEND zudem über die Tätigkeiten der
133 jeweiligen Spenderfirmen.

134 (3) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der
135 Bundesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.

136 (4) Kooperationen mit Partner_innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit
137 Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen

138 (5) Der Bundesvorstand zieht bei besonders kritischen Entscheidungen den
139 Bundesfinanzausschuss zur Konsultation heran und informiert ihn laufend.